

## Arsandis GmbH

### AGB Dienstverträge

#### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arsandis GmbH für Dienstverträge.

#### §1 Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Dienstleistungen der Arsandis GmbH (nachfolgend „Arsandis“ genannt). Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### §2 Leistungsumfang

1. Die vom Kunden beauftragten Leistungen führt Arsandis mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Berücksichtigung vereinbarter Qualitätsstandards durch. Gegenstand des Vertrages ist die vertraglich vereinbarte Tätigkeit und nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gewerken, es sei denn es wurde etwas anderes vereinbart.
2. Arsandis unterstützt den Kunden bei der Durchführung seines Vorhabens, der Kunde ist jedoch für die allgemeine Steuerung und Kontrolle der Leistung selbst verantwortlich.
3. Arsandis erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen durch fachlich qualifizierte Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer, wobei Arsandis dem Kunden auch im zweiten Fall unmittelbar verpflichtet bleibt.

#### §3 Vertragsänderungen

1. Beide Parteien können während der Vertragslaufzeit bei der anderen Partei in schriftlicher Form Änderungen des vereinbarten Leistungsumfanges beantragen. Nach Erhalt des Antrages wird der Empfänger die Änderung daraufhin überprüfen, ob und zu welchen Bedingungen diese durchführbar ist (z.B. Auswirkungen auf Termine und/oder Vergütung), und dem Antragsteller schriftlich die Zustimmung bzw. Ablehnung mitteilen bzw. ein Änderungsangebot unterbreiten und gegebenenfalls begründen.
2. Erfordert ein Änderungsantrag des Kunden eine umfangreiche Überprüfung, wird diese gesondert vereinbart. Der Überprüfungsaufwand hierfür kann von Arsandis berechnet werden. Die für eine Überprüfung und/oder eine Änderung erforderlichen vertraglichen Anpassungen der vereinbarten Bedingungen und Leistungen werden in einer Änderungsvereinbarung festgelegt.
3. Lieferzeiten und Leistungspflichten verlängern sich um die Kalendertage, an denen Arsandis Änderungsanträge prüft, Änderungsangebote erstellt, Verhandlungen mit dem Kunden über Änderungsangebote führt oder infolge des Änderungsverlangens die Projektrealisierung auf Verlangen des Kunden unterbricht, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
4. Wird über ein Änderungsangebot innerhalb einer Frist von 21 Kalendertagen keine Einigung erzielt oder kann aus technischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Gründen ein dem Änderungsantrag des Kunden entsprechendes Angebot nicht abgegeben werden, setzt Arsandis die Vertragsdurchführung zu den ursprünglichen vereinbarten Bedingungen fort.

# Arsandis

5. Soweit die dem Vertragsverhältnis zugrundeliegenden Umstände eine wesentliche, von den Bestimmungen des Vertrages nicht berücksichtigte Veränderung erfahren, sind beide Parteien berechtigt, eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Umstände zu verlangen.

## §4 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Parteien werden wesentliche und nicht allgemein bekannte Angelegenheiten der jeweils anderen Partei mit der im Geschäftsleben üblichen Vertraulichkeit behandeln. Ein darüberhinausgehender Schutz besonders vertraulicher Informationen kann auf Wunsch einer der Parteien gesondert vereinbart werden.

2. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten oder nutzen.

## §5 Nutzungsrechte

1. Arsandis räumt dem Kunden an allen im Rahmen der Tätigkeit für den Kunden erstellten Arbeitsergebnissen das zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht zur beliebigen Benutzung innerhalb des Unternehmens des Kunden ein.

2. Der Kunde wird Arsandis die Kosten aller Arbeitnehmer-Erfindervergütungen erstatten, die Arsandis nach den gesetzlichen Vorschriften an bei ihr angestellte Erfinder für an den Kunden zu übertragende Rechte an Erfindungen zu zahlen hat.

3. Die Designs, Konzepte, Methoden, Softwaretechniken und Modelle, die von Arsandis im Rahmen der Leistungsbeschreibung eingesetzt oder entwickelt werden, sowie von Arsandis eingebrachtes Know-how, Techniken und sonstige Arbeitsmethoden verbleiben mit den dazugehörigen Rechten bei Arsandis. Arsandis räumt dem Kunden hieran ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderlich ist.

4. Ein von Arsandis eingeräumtes Nutzungsrecht ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arsandis auf Dritte übertragbar. Auch die Erteilung von Unterlizenzen, die Überlassung der Arbeitsergebnisse an Dritte auf Zeit oder das Zugänglichmachen in sonstiger Weise bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arsandis.

## § 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Die Vergütung für Arsandis wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Vergütung nach Aufwand) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Sofern nicht anders vereinbart, hat Arsandis neben der Vergütung Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und sonstigen Auslagen. Die Vergütung versteht sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind ohne Abzüge zahlbar. Der Kunde gerät ohne gesonderte Zahlungsaufforderung nach 14 Tagen ab Rechnungsdatum in Verzug. Der Kunde kann gegenüber Arsandis nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden.

## § 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen durch Arsandis erfordert die Mitwirkung durch den Kunden. Inhalt und Umfang der Mitwirkungspflichten können im Angebot/Einzelvertrag festgelegt werden.

2. Der Kunde unterstützt Arsandis in angemessener Weise bei der Leistungserbringung. Insbesondere gewährt der Kunde der Arsandis zu den vereinbarten Zeiten sicheren Zugang zu seinen Geschäftsräumen und Computersystemen, evtl. Fernzugriff sowie Zugriff auf sonstige Einrichtungen,

# Arsandis

Beistellungen, Informationen oder Unterlagen, die Arsandis zur Erfüllung der Vertragspflichten in angemessenem Umfang anfordern kann.

3. Der Kunde verpflichtet sich, dass seine Mitarbeiter Arsandis in angemessenem Umfang zur Unterstützung zur Verfügung stehen und dass Arsandis in angemessenem Umfang auf Entscheidungsträger im Projekt und andere Mitarbeiter des Kunden zurückgreifen kann, damit Leistungserbringung möglich wird.

4. Erfüllt der Kunde eine seiner Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht unverzüglich, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen. Arsandis kann hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des Personals oder der Sachmittel, in Rechnung stellen. Arsandis ist berechtigt, dem Kunden für die Nachholung der Handlung eine angemessene Frist zu bestimmen. Erfolgt die Nachholung nicht bis zum Ablauf der Frist, ist Arsandis zur Kündigung des Vertrags berechtigt.

## § 8 Haftung

1. Die Parteien haften einander unbegrenzt für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, für die das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht sowie in den Fällen, in denen sie eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen haben.

2. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung nach Satz 1 wird auf den Höchstbetrag von 10% des Vertragspreises begrenzt. Auf Wunsch des Kunden können die Haftungshöchstbeträge im Einzelfall gegen eine entsprechende Anpassung der zu zahlenden Vergütung erhöht werden.

3. Die Arsandis GmbH haftet nicht für Verzüge und/oder Schäden anderer Lieferanten des Auftraggebers.

4. Im Fall eines Rücktritts vom Vertrag ist die Arsandis GmbH zur Rückerstattung des Teiles des Vertragspreises verpflichtet, den sie für Lieferungen oder Leistungen erhalten hat, die sie aufgrund des Rücktritts nicht mehr erbringen kann und hinsichtlich deren ein Rücktrittsgrund aus dringendem Grund vorliegt.

5. Für mittelbare und Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall) haften die Parteien einander nur in einem der in Ziff. 1. genannten Fälle.

6. Der Kunde übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, Daten in anwendungsadäquaten Intervallen regelmäßig, mindestens einmal täglich, zu sichern und damit zu gewährleisten, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Im Falle eines von Arsandis zu vertretenden Datenverlustes haftet Arsandis für die Wiederherstellung nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde obige Datensicherungen durchgeführt hat.

## § 9 Kündigung

1. Ist eine Dauer des Dienstverhältnisses vertraglich bestimmt, endet der Vertrag mit Ablauf der Zeit, für die er eingegangen ist und kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

2. Ist die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch aus der Beschaffenheit oder dem Zweck der Dienste zu entnehmen, so kann jeder Teil das Dienstverhältnis mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen kündigen.

3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 10 Weiteres

# Arsandis

1. Die Parteien können vertragliche Rechte und Pflichten nicht ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der anderen Partei, das diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf, an Dritte abtreten. Die Parteien dürfen jedoch ihre Forderungen aus fälligen Zahlungen abtreten.
2. Erfüllungsort ist Pfaffenhofen an der Ilm.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ingolstadt, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Einheitliche UN-Kaufrecht (Convention on Contracts of the International Sale of Goods) wird ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Arsandis und der Kunde sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksam zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
5. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind jeweils von einem Vertretungsberechtigten beider Parteien zu unterzeichnen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen oder die Abbedingung des Schriftformerfordernisses